

# A N T R A G<sup>1</sup>

## zur Aufnahme eines neuen Hilfsmittels in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V

### Produktgruppe 13 „Hörhilfen“

Die Einhaltung aller Anforderungen ist schriftlich und/oder durch Nachweise in der in den Standards und diesem Antrag vorgegebenen Reihenfolge zu belegen.

**1. Produktbezeichnung:**

1.1 Typ/Ausführung:

1.2 Artikelnummer:

1.3 Typenschild oder Produktkennzeichnung auf der Verpackung  
(Kopie oder Original einfügen):

**2. Antragsteller:**

Sofern Hersteller und Antragsteller nicht identisch sind, ist eine schriftliche Bevollmächtigung durch den Hersteller auszustellen und dem Antrag beizufügen.

**3. Hersteller:**

**4. Produzent:**

**5. Produktart:**

PG	Ort	UG	Art	lfd.
1   3	2   0			X   X   X

Das angemeldete Hilfsmittel ist einer Produktart des Hilfsmittelverzeichnisses zuzuordnen. Dies setzt voraus, dass es gemäß der in der Produktart festgelegten Indikation eingesetzt werden soll. Die Ziffern der Produktarten ergeben sich aus den Gliederungen zu den einzelnen Produktgruppen oder aus den Produktartbeschreibungen. Die erforderlichen Angaben können im Internet unter <https://www.gkv-spitzenverband.de/> abgerufen werden.

In den Untergruppen des Hilfsmittelverzeichnisses sind Anforderungen nach § 139 SGB V formuliert, die an die Funktionstauglichkeit, die Sicherheit, den medizinischen Nutzen und die Qualität von neuen Hilfsmitteln sowie an die entsprechende Nachweisführung gestellt werden.

<sup>1</sup> Dieser Antrag ist mit den dazugehörigen Anlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen.

## Besondere Hinweise:

- Die Prüfung des angemeldeten Produktes erfolgt auf Basis der Angaben in diesem Antrag und der als Anlage beigefügten Unterlagen (Zertifikate, Prüfberichte etc.). Die Anlagen sind zu nummerieren, d. h. jede Anlage erhält eine fortlaufende Ziffer.
- Die Einhaltung der Anforderungen ist für jedes einzelne Produkt nachzuweisen. Die eingereichten Nachweisunterlagen (Zertifikate, Prüfberichte etc.) müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell und gültig sein<sup>2</sup> und sich eindeutig auf das angemeldete Produkt und den Hersteller beziehen<sup>3</sup>. Sofern dies nicht der Fall ist, weil z. B. bereits ein baugleiches oder bauähnliches Produkt gelistet ist und die in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen zur Bewertung herangezogen werden sollen, muss die unabhängige Institution, die die Erstprüfung durchgeführt hat, die Übertragbarkeit der Prüfberichte/Zertifikate auf das angemeldete Produkt bestätigen. Andernfalls sind neue Prüfungen durchzuführen.
- Die Angaben im Antrag sowie die Unterlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu machen bzw. vorzulegen. Werden in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, kann der GKV-SV die Vorlage einer Übersetzung innerhalb von zwei Monaten verlangen<sup>4</sup>. Sofern die Übersetzungen nicht eingereicht werden, wird der Antrag abschlägig beschieden.
- Sollten sich nach Aufnahme eines Produktes in das HMV Änderungen ergeben, ist dies dem GKV-SV in einem Änderungsantrag mitzuteilen und nachzuweisen, ob die Anforderungen nach § 139 Abs. 4 SGB noch erfüllt werden.
- Die eingereichten Unterlagen müssen Aussagen über das gesamte beanspruchte Indikationsgebiet und die Zweckbestimmung enthalten.
- Die in den einzelnen Untergruppen des HMV aufgeführten Anforderungen und Prüfparameter und/oder die in den einzelnen Untergruppen ggf. angegebene Prüfmethode/Art der Nachweisführung sind zu berücksichtigen (gilt nur für neue Produkte).
- Sofern bestimmte (technische) Prüfungen gefordert werden, werden diese grundsätzlich von einem unabhängigen Institut durchgeführt. Die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen mit den im HMV angegebenen Prüfungen ist vom Antragsteller auf Basis von Normen oder anderen anerkannten Prüfverfahren nachzuweisen.
- Sofern die Hersteller selbst über die Prüfkompetenz und Prüfvorrichtungen und einen beschriebenen Versuchsaufbau verfügen, können diese Prüfungen für die Aufnahme von Produkten in das HMV akzeptiert werden. Der Hersteller hat dann den Prüfbericht und die Prüfdokumentation vorzulegen und die Gleichwertigkeit dieser Prüfungen mit den im HMV angegebenen Prüfungen nachzuweisen. Die Prüfkompetenz ist in diesem Fall von einer Benannten Stelle oder einer akkreditierten Prüfinstitution zu bestätigen.
- Alle angemeldeten Komponenten wie Zubehör bzw. Ausstattungsdetails müssen berücksichtigt werden.
- Die Nachweise müssen sich auf den allgemeinen Lebensbereich/häuslichen Bereich des Versicherten beziehen oder sich darauf übertragen lassen.

---

<sup>2</sup> Normen, auf die bei der Antragstellung Bezug genommen wird, müssen den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassungen entsprechen; Konformitätserklärungen, Zertifikate etc. müssen den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Richtlinien inkl. Ergänzungen und gesetzlichen Anforderungen genügen.

<sup>3</sup> Artikelnummern, Namen und Bezeichnungen müssen auf allen Dokumenten den Artikelnummern, Namen und Bezeichnungen des im Antrag bezeichneten Produktes im Auslieferungszustand entsprechen.

<sup>4</sup> Vgl. § 19 SGB V.

- Die Nachweise müssen den vorgesehenen Benutzerkreis berücksichtigen.
- Die Nachweise sind schriftlich vorzulegen. Ggf. sind Bilder und tabellarische Auswertungen einzureichen.
- Nachweise aus dem Ausland werden akzeptiert, wenn sie auf deutsche Verhältnisse übertragbar sind. Dies wird im Einzelnen geprüft.
- Werden in den Prüfberichten/Zertifikaten abweichende Bezeichnungen verwendet, muss die unabhängige Institution, die die vorgelegten Prüfberichte/Zertifikate ausgestellt hat, deren Übertragbarkeit auf das angemeldete Produkt bestätigen.

## **I. Funktionstauglichkeit / II. Sicherheit:**

### **Vorzulegen sind:**

- Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 93/42 EWG sowie bei Produkten der Risikoklassen I und IIa, die Zertifikate der an der Konformitätsbewertung beteiligten Benannten Stelle  
  
(für Produkte, die nicht im Sinne des § 3 Nr. 1 MPG als Medizinprodukte gelten:  
Konformitätserklärung gemäß den entsprechenden Richtlinien zur CE-Kennzeichnung)

### **Zu beachten ist:**

- Dabei sind alle angestrebten Indikationsbereiche zu berücksichtigen.
- Alle angemeldeten Komponenten, wie z. B. Zubehör, müssen berücksichtigt werden.

**Nachweise liegen als Anlage(n) Nr.            Seite:            bei.**

## **III. Besondere Qualitätsanforderungen:**

### **III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen, die eine Produktbewertung entsprechend Ziffer III.1 "Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen" ermöglichen**

#### **Vorzulegen sind:**

- Bei Herstellererklärungen:
  - Erklärungen des Herstellers, die zu den indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des angemeldeten Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) Stellung beziehen
  - Herstellerseits ausgestellte Unterlagen zur Darstellung der Zweckbestimmung und Indikationen
  - Konstruktionsbeschreibungen des Produktes mit mind. Angaben über Aufbau, auch einzelner Elemente bzw. Bestandteile, Funktion, auch einzelner Elemente bzw. Bestandteile, Materialien und ihre Eigenschaften, auch einzelner Elemente bzw. Bestandteile, Größe und Gewicht, auch einzelner Elemente bzw. Bestandteile

**Nachweise liegen als Anlage(n) Nr.            Seite:            bei.**

- Bei aussagekräftigen Unterlagen:
  - Gebrauchsanweisung
  - Prospektmaterial
  - Produktmuster
  - Verpackung und technische Dokumentationen
  - Prüfplan mit Angabe der Prüfparameter
  - Benennung des Auftraggebers
  - Benennung der Prüfinstitution
  - Prüfbericht

**Nachweise liegen als Anlage(n) Nr.            Seite:            bei.**

**III.2    Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer die eine Produktbewertung entsprechend Ziffer III.2. Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer ermöglichen:**

**Vorzulegen sind:**

- Nicht besetzt

**III.3    Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes, die eine Produktbewertung entsprechend Ziffer III.3. Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes ermöglichen:**

**Vorzulegen sind:**

- Nicht besetzt

#### **IV. Medizinischer Nutzen**

**Vorzulegen sind:**

- Nicht besetzt

#### **V. Anforderungen an die Produktinformation:**

**Vorzulegen sind:**

### **Bei allgemeinen technischen Daten:**

- Prospekte, Produktkatalog
- Produktunterlagen
- Bestellblatt, Abmess-/ Konfigurationsbogen
- Serienausstattung, Zubehörlisten
- Service-/Wartungsunterlagen
- Abbildungen der zulassungsfähigen Konfiguration, ggf. JPG- oder TIFF-Format, ggf. technische Zeichnungen
- Angaben zur Garantiezeit
- Angaben zur Sicherstellung der Ersatzteilversorgung für mindestens 6 Jahre
- Angaben zur Schutzklasse
- Aufstellung der technischen Daten
- Gebrauchsanweisung mit Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Einsatzbereiche:

Indikationen:

Kontraindikationen:

### **Technische Daten/Ausstattung:**

#### 1.1 Technische Daten

1.1.1 Größte akustische Verstärkung gemessen nach DIN EN 60118-0:2016-09: dB

dto. bei Bezugsfrequenz 1,0 kHz dB

dto. bei Bezugsfrequenz 1,6 kHz dB

dto. bei Bezugsfrequenz 2,5 kHz dB

Daraus resultierender HFA-Mittelwert (high-frequency-average): dB

dto. bei Knochenleitungshörhilfen nach Angaben des Herstellers und verwendeten Messmethode: dB



1.4 Konnektivität

1.4.1 Telefonspule vorhanden ja nein

1.4.2 alternativ Verbindungsschnittstelle vorhanden ja nein

Wenn ja, welcher Art :

1.5 sonstige serienmäßige Ausstattung

Nachweise liegen als Anlage(n) Nr. Seite bei.

**VI. Sonstige Anforderungen:**

Vorzulegen sind:

- nicht besetzt

Nachweise liegen als Anlage(n) Nr. Seite: bei.

**Ergänzende Informationen**

**Wurde bereits ein Antrag auf Aufnahme des Produktes in das Pflege-/Hilfsmittelverzeichnis gestellt?**

ja  nein

***Wenn ja, unter welcher Artikel-/Produktbezeichnung?***

**Ersetzt das Produkt ein bereits gelistetes oder handelt es sich um eine Weiterentwicklung?**

ja  nein

***Welches Produkt wurde ggf. ersetzt oder weiterentwickelt und wann wurde die Produktion/der Vertrieb eingestellt?***

---

Datum / Stempel / Unterschrift

## **Produktänderungen/Einstellung der Produktion oder des Vertriebs**

Die Hilfsmittelpositionsnummern des Hilfsmittelverzeichnisses dürfen nur für die jeweils gelisteten und von den Produkteinträgen erfassten Produkte und Produktausführungen verwendet werden.

Produktänderungen sind dem GKV-Spitzenverband in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall ist nachzuweisen, dass die gültigen Qualitätsanforderungen weiterhin eingehalten werden. Der GKV-Spitzenverband behält sich eine Überprüfung des Produktes vor.

Ebenfalls unverzüglich dem GKV-Spitzenverband anzuzeigen sind eine Einstellung der Produktion oder des Vertriebs des Produktes.

Unabhängig hiervon wird der GKV-Spitzenverband in regelmäßigen Abständen Abfragen bei den Herstellern zur Aktualität der Produkteinträge im Hilfsmittelverzeichnis durchführen und auf dieser Grundlage ggf. weitere Maßnahmen zur Anpassung der Produkteinträge einleiten.

Der Antragsteller/Hersteller bestätigt mit nachfolgender Unterschrift die Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen und versichert, den GKV-Spitzenverband bei Produktänderungen oder der Einstellung der Produktion bzw. des Vertriebs unverzüglich hierüber zu informieren.

\_\_\_\_\_

Datum/Stempel/Unterschrift